

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Solarpark Ahldorf (Landkreis Freudenstadt)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen ihr über den geplanten „Solarpark Ahldorf“ bei Horb vor?
2. Auf welchem Weg wird der Anschluss an das öffentliche Stromnetz realisiert (bitte visualisiert auf einer Karte mit Angabe der betroffenen Grundstücke sowie der Art der Kabelführungen)?
3. Wurden die betroffenen Grundstückseigentümer im Planungszeitraum über das angedachte Leitungsnetz informiert (falls ja, wie, wann, von wem und mit welchen Ergebnissen)?
4. Wer ist verantwortlich für Bau, Verlegung und Wartung der Stromtrasse von der Anlage bis zum öffentlichen Einspeisepunkt?
5. Wäre eine Rückbaubarkeit der Stromtrasse im Falle eines Rückbaus des Solarparks, der nach Wissen des Fragestellers auf Pachtflächen errichtet werden soll, gegeben oder sogar zwingend gefordert?
6. Welche Photovoltaikmodule sind für das Projekt vorgesehen?
7. Kann ausgeschlossen werden, dass die verwendeten Module rückseitig mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) behandelt wurden?
8. Kann ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Module Schwermetalle (zum Beispiel Blei oder Cadmium) enthalten?

9. Falls die Fragen 5 und/oder 6 mit Nein beantwortet werden: Wie kommt der „Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Solarpark Ahldorf“ unter 5.4.4. zur Feststellung „Auch kommt es durch die Solaranlage zu keinen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser.“, da durch entsprechende Studien nachgewiesen wurde, dass bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (zum Beispiel durch Hagel, Vandalismus oder Brand) eine Cadmium- oder Bleifreisetzung nicht auszuschließen, bzw. im Gegenteil sogar sicher festzustellen ist?

12.7.2023

Dr. Hellstern AfD

Begründung

Das Vorhabengebiet des Projekts befindet sich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, welcher nach der Naturparkverordnung (Regierungspräsidium Karlsruhe 2004) als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern ist.

Nach § 4 Absatz 1 gilt ein Erlaubnisvorbehalt für „Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können“. Zu derartigen Handlungen wird auch die „Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen“ (§ 4 Absatz 2) gezählt. „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.“ (§ 4 Absatz 3). Das Vorhabengebiet befindet sich zudem im Wasserschutzgebiet „Egelstalquelle“ (Zone III). Der Grundwasserhaushalt wiederum steht in Beziehung mit Flora und Fauna sowie dem Schutzgut menschliche Gesundheit. Die Kleine Anfrage soll einerseits klären, ob schädliche Auswirkungen zum Beispiel auf das Grundwasser (auch durch „PFAS“) wirklich ganz sicher ausgeschlossen werden können und erörtern, inwieweit ggf. durch den Netzanschluss Grundstücke betroffen sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. August 2023 Nr. UM64-0141.5-26/18/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse liegen ihr über den geplanten „Solarpark Ahldorf“ bei Horb vor?

Der Solarpark Ahldorf wird von der JUWI GmbH auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von rund 11 Hektar entlang der Bundesautobahn 81 geplant. Im Solarpark sollen 19 650 Module errichtet werden, die insgesamt eine installierte Leistung von 10,7 Megawatt besitzen. Der erzeugte Strom wird ins Stromnetz der Netze BW GmbH eingespeist.

Im Juli 2021 hat die Stadt Horb am Neckar ein Bauleitplanverfahren für den Solarpark eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte im Winter (31. Oktober bis 2. Dezember) 2022. Die Offenlage des aktualisierten Bebauungsplans einschließlich des Vorhabens- und Erschließungsplans erfolgte vom 15. Mai bis zum 16. Juni 2023. Im aktuell anstehenden Schritt soll der Bebauungsplan als kommunale Satzung von der Gemeindevertretung der Stadt Horb am Neckar beschlossen werden. Nach Erhalt der Baugenehmigung kann mit der Errichtung des Solarparks begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für den Spätherbst 2024 geplant.

2. *Auf welchem Weg wird der Anschluss an das öffentliche Stromnetz realisiert (bitte visualisiert auf einer Karte mit Angabe der betroffenen Grundstücke sowie der Art der Kabelführungen)?*

Nach Angaben des Vorhabenträgers JUWI GmbH wird der Anschluss des Solarparks Ahldorf an das öffentliche Stromnetz mittels einer Mittelspannungskabeltrasse umgesetzt. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes sei eine Herausgabe einer detaillierten Darstellung der Kabelführung nicht möglich.

3. *Wurden die betroffenen Grundstückseigentümer im Planungszeitraum über das angedachte Leitungsnetz informiert (falls ja, wie, wann, von wem und mit welchen Ergebnissen)?*

Nach Angaben der JUWI GmbH erfolgt die Einbindung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer über den Vorhabenträger unter enger Einbindung der Gemeinde.

4. *Wer ist verantwortlich für Bau, Verlegung und Wartung der Stromtrasse von der Anlage bis zum öffentlichen Einspeisepunkt?*

Verantwortlich für Bau, Verlegung und Wartung der Stromtrasse von der Anlage bis zum öffentlichen Einspeisepunkt ist der Vorhabenträger.

5. *Wäre eine Rückbaubarkeit der Stromtrasse im Falle eines Rückbaus des Solarparks, der nach Wissen des Fragestellers auf Pachtflächen errichtet werden soll, gegeben oder sogar zwingend gefordert?*

Nach Angaben der JUWI GmbH ist der Rückbau der Kabeltrasse nach Ende der Betriebsphase des Photovoltaikparks obligatorisch. Im Anschluss könne die Kabeltrasse aber eventuell für eine neue Erzeugungseinheit wiederverwendet werden.

6. *Welche Photovoltaikmodule sind für das Projekt vorgesehen?*

Dem Vorhabenträger JUWI GmbH zufolge sind monokristalline Glas-Glas-Solarmodule vorgesehen.

7. *Kann ausgeschlossen werden, dass die verwendeten Module rückseitig mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) behandelt wurden?*

Glas-Glas-Module haben keine Polymerrückseite und enthalten daher auch keine PFAS-Substanzen.

8. *Kann ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Module Schwermetalle (zum Beispiel Blei oder Cadmium) enthalten?*

Blei ist in geringen Mengen in den elektrischen Kontakten mancher Solarmodule verbaut. Auch Cadmium ist in manchen Solarmodulen in geringen Mengen vorhanden. Während des Betriebs der Solaranlage sind die beiden Elemente fest gebunden und unterliegen nicht der Gefahr einer Auswaschung.

9. *Falls die Fragen 5 und/oder 6 mit Nein beantwortet werden: Wie kommt der „Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Solarpark Ahldorf“ unter 5.4.4. zur Feststellung „Auch kommt es durch die Solaranlage zu keinen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser.“, da durch entsprechende Studien nachgewiesen wurde, dass bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (zum Beispiel durch Hagel, Vandalismus oder Brand) eine Cadmium- oder Bleifreisetzung nicht auszuschließen, bzw. im Gegenteil sogar sicher festzustellen ist?*

Gemäß einer Veröffentlichung des Bundesverbands Boden e. V. kann bei sehr starker Beschädigung eine Freisetzung von Blei oder Cadmium aus Solarmodulen nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes empfohlen, beschädigte Module möglichst zeitnah von der Anlagenfläche zu entfernen.

Im Vorentwurf des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ahldorf“, den die Stadt Horb am Neckar derzeit aufstellt, um auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von etwa 13,4 Hektar Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, wird ausgeführt, dass es „durch die Solaranlage (...) zu keinen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser“ und „somit zu keinen Konflikten mit den Vorgaben des Wasserschutzgebiets“ kommt. Zur Methodik der Umweltprüfung führt die Stadt aus, dass „Grundlage der Umweltprüfung (...) örtliche Bestandsaufnahmen und Auswertungen allgemein verfügbarer Unterlagen wie Luftbilder, geologische, klimatologische und topographische Daten“ sind.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär